

Zweckverband "Bauleitplanung"
von Gemeinden im Landkreis
Breisgau - Hochschwarzwald

7840 Müllheim, den 3. 12. 1974
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
- Außenstelle Müllheim -

B e k a n n t m a c h u n g

Betr.: Bebauungsplan für das Gebiet "Rohrkopf-Nord-West"
in Neuenburg a.Rh.

Die Stadt Neuenburg a.Rh. hat den Bebauungsplan
"Rohrkopf-Nord-West" durch Satzung vom 4.10.74 auf-
gestellt.

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald in Freiburg
hat den Bebauungsplan gemäß § 11 BBauG in Verbindung
mit § 2 Abs. 2 Ziff. 2 der 2. DVO der Landesregierung
vom 27. Juni 1961 am 23.10.74 unter folgender Auflage
genehmigt :

"Um befriedigende Wohnverhältnisse zu erreichen, müssen
geeignete Schallschutzmaßnahmen gleichzeitig mit der
Bebauung bzw. Erschließung des Baugebiets durchgeführt
werden. Diese Maßnahmen haben zu gewährleisten, daß
innerhalb des allgemeinen Wohngebietes der äquivalente
Dauerschallpegel bei Tage nicht mehr als 55 dB (A) und
bei Nacht nicht mehr als 40 dB (A) gemäß DIN 18005 er-
reicht. Erforderlichenfalls sind die Flächen, auf denen
die Schallschutzmaßnahmen durchzuführen sind, in das
Planungsgebiet einzubeziehen."

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg a.Rh. hat dieser Auf-
lage in der öffentl. Gemeinderatssitzung am 8.11.74 zuge-
stimmt.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt in der Zeit vom
9.12.74 bis 27.12.74 beim Bürgermeisteramt Neuenburg a.Rh.
während der üblichen Dienststunden öffentlich aus. § 2
Abs. 8 BBauG bleibt unberührt.

Ausgehängt: 5. Dez. 1974

Abgenommen: 30. 12. 1974

db


N a s s a l